

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 108

FREITAG, DEN 12. SEPTEMBER

1997

## Inhalt:

	Seite		Seite
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	2137	Widmung einer öffentlichen Wegefläche .....	2141
Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ .....	2137	Widmung einer öffentlichen Wegefläche .....	2141
Öffentliche Zustellung .....	2140		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Niels Julius Lassen am 3. September 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Björn Olsen, am 15. Februar 1994 erteilte Exequatur ist bereits mit Ablauf des 31. Mai 1996 erloschen.

Hamburg, den 8. September 1997

Der Senat  
Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 2137

### Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“

Vom 26. Februar 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 30. Juli 1997 nach Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Hamburg die vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaft II am 26. Februar 1997 beschlossene Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 249, 1997 Seite 198), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich der Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg, die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent (Belgien) und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam (Niederlande), gefördert durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS für Studierende, verbunden, um gemeinsam mit anderen Universitäten das interdisziplinäre Aufbaustudium „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ durchzuführen. Die Mitwirkung am „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ und die Organisation ihrer Zusammenarbeit ist durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt (Kooperationsvereinbarung). Den Studierenden, die das „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ erfolgreich absolviert haben, wird der „European Master in Law and Economics“ von der jeweiligen Partneruniversität, an der sie das Abschlußtrimester verbracht haben, verliehen. Die nachfolgende Ordnung regelt die Verleihung des „European Master in Law and Economics“ an die am ERASMUS-Programme in Law and Economics teilnehmenden Studierenden, die das Abschlußtrimester in Hamburg absolvieren.

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ ist ein Aufbaustudium für Juristen und Juristinnen sowie für Ökonomen und Ökonominen mit einer rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es soll mit der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) vertraut machen und durch deren Anwendung das Verständnis verschiedener Europäischer Rechtsordnungen erleichtern.

(2) Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen. In ihr soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie die Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) beherrscht und sie in einem ausgewählten Gebiet selbständig wissenschaftlich anwenden kann.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

## § 2

Verleihung des Grades eines

„European Master in Law and Economics (EMLE)“

Nach bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg den Grad eines „European Master in Law and Economics (EMLE)“, wenn die Abschlußarbeit an diesem Fachbereich angefertigt und bewertet wurde und mindestens zwei Fachprüfungen nach § 8 an diesem Fachbereich abgelegt wurden, im Verbund mit den anderen Fachbereichen bzw. Fakultäten, welche weitere Teile der Prüfung abgenommen haben.

## § 3

Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen und Direktor bzw. Direktorin

Die Bestellung der nach dieser Ordnung vorgesehenen Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der beteiligten Fachbereiche und Fakultäten sowie die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin des gesamten Programmes erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung.

## § 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Aufbaustudium „Law and Economics“ kann zugelassen werden, wer

1. erfolgreich

a) das Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaften (Volks- oder Betriebswirtschaftslehre) oder einen anderen Studiengang mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, oder

b) ein den unter a) genannten Studiengängen nach Art und Umfang vergleichbares Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat,

2. über die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache verfügt und

3. nach seinen bisherigen Leistungen eine erfolgreiche Teilnahme am ERASMUS-Programme in Law and Economics erwarten läßt.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll sich bei einer Universität bewerben, die in dem Staat liegt, dessen Staatsangehörigkeit er bzw. sie besitzt oder innerhalb dessen er sein bzw. sie ihr Studium nach Absatz 1 Nummer 1. bzw. Absatz 2 hauptsächlich absolviert hat. Zum Aufbaustudium „Law and Economics“ in Hamburg kann nur zugelassen werden, wer vom Direktor bzw. von der Direktorin des ERASMUS-Programme in Law and Economics nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung zugelassen worden ist.

## § 5

Studiendauer und Studienorte

(1) Das Studium im ERASMUS-Programme in Law and Economics umfaßt drei aufeinanderfolgende Trimester (Oktober bis Dezember, Januar bis März und April bis Juni) von je elf Unterrichtswochen.

(2) Im Rahmen der jeweils vorhandenen Studienmöglichkeiten können das erste und das zweite Trimester an der Universität Hamburg oder nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung an einer anderen der beteiligten Universitäten absolviert werden. Das dritte Trimester muß in Hamburg absolviert werden. Eine Verleihung des European Master in Law and Economics durch einen anderen Fachbereich oder eine andere Fakultät im Rahmen des Kooperationsvertrages bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin soll mindestens ein Trimester an einer anderen als der ihn bzw. sie zulassenden Universität studieren. Über die Zuordnung der Studierenden entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Fakultäten und Fachbereichen.

## § 6

Studienumfang und Studienfächer

(1) Das Studium umfaßt in den ersten beiden Trimestern mindestens zwölf Wochenstunden, im dritten Trimester mindestens 4 Wochenstunden.

(2) Im ersten Trimester werden als Pflichtveranstaltungen eine Einführung in die grundlegenden ökonomischen und juristischen Instrumentarien der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) sowie je eine Einführung in die ökonomische Analyse des Deliktsrechts, des Wettbewerbsrechts und des öffentlichen Rechts angeboten. Im zweiten Trimester werden als Pflichtveranstaltungen je eine Einführung in die ökonomische Analyse des Sachenrechts, in die ökonomische Analyse des Vertragsrechts und in die philosophischen Aspekte der ökonomischen Analyse des Rechts und eine Vertiefung der ökonomischen Analyse des öffentlichen Rechts sowie als Wahlpflichtveranstaltungen Einführungen in die ökonomische Analyse weiterer Rechtsgebiete angeboten. Im dritten Trimester werden entsprechend den Forschungs- und Lehrschwerpunkten der Universität Hamburg weitere Vertiefungen der ökonomischen Analyse einzelner Rechtsgebiete oder Einführungen in die ökonomische Analyse weiterer Rechtsgebiete als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen angeboten.

## § 7

Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus den Fachprüfungen und einer Abschlußarbeit.

## § 8

Fachprüfungen

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat an insgesamt zehn Fachprüfungen teilzunehmen. Die Fachprüfungen beziehen sich auf die in § 6 beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer. Je vier Fachprüfungen finden im ersten und im zweiten Trimester statt. Im zweiten und dritten Trimester können bis zu zwei der in § 6 beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer durch eine einzelne Fachprüfung abgeschlossen werden.

(2) Die Fachprüfung besteht aus einer mindestens dreistündigen Klausur, bei Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zusätzlich aus einem schriftlichen Referat. Ergänzend kann bei der Benotung der Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Dabei ist die Klausur mit mindestens 70 % und die Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen mit höchstens 10 % der Note der einzelnen Fachprüfung zu berücksichtigen.

§ 9

Bewertung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen oder den wissenschaftlichen Assistenten bzw. den wissenschaftlichen Assistentinnen oder den entsprechenden Mitgliedern der anderen beteiligten Fakultäten und Fachbereiche bewertet, die die betroffenen Lehrveranstaltungen gehalten haben.

(2) Die Fachprüfungen sind wie folgt zu bewerten. In der letzten Spalte sind die Notenbezeichnungen nach dem „European Community Course Credit Transfer System (ECTS)“ aufgeführt.

Notenbezeichnung	Punkte	ECTS
außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance)	10 Punkte	A+
herausragend (outstanding)	9 Punkte	A
sehr gut (very good)	8 Punkte	B
gut (good)	7 Punkte	C
befriedigend (average)	6 Punkte	D
ausreichend (sufficient)	5 Punkte	E
knapp ausreichend (barely sufficient)	4 Punkte	FX
mangelhaft (unsufficient)	1-3 Punkte	F
ungenügend (totally useless)	0 Punkte	F

Die beste Note (10 Punkte) wird nur ausnahmsweise vergeben. Zwischennoten sind in der Form von halben Punkten zulässig.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muß Fachprüfungen, die mit knapp ausreichend (4 oder 4,5 Punkte) bewertet wurden, entsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 1 ausgleichen.

§ 10

Abschlußarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat während des dritten Trimesters eine Abschlußarbeit anzufertigen. Mit der Abschlußarbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Abschlußarbeit bestimmt der Professor bzw. die Professorin, der Hochschuldozent bzw. die Hochschuldozentin, der wissenschaftliche Assistent bzw. die wissenschaftliche Assistentin oder der bzw. die Lehrbeauftragte, welcher bzw. welche sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Dieser Betreuer bzw. diese Betreuerin der Arbeit soll dem Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg angehören. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll Vorschläge für das Thema der Abschlußarbeit unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlußarbeit beträgt viereinhalb Monate (1. April bis 15. August).

(4) Der Abschlußarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beizufügen, daß

- er bzw. sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
- die Abschlußarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- die Abschlußarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 11

Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit und einem Zweitgutachter bzw. einer Zweitgutachterin bewertet. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin soll einer anderen beteiligten Universität angehören als der Betreuer bzw. die Betreuerin. Er oder sie wird durch den Direktor bzw. die Direktorin im Benehmen mit den Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen bzw. dem Koordinator oder der Koordinatorin der an der Ausbildung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultäten bestimmt.

(2) Die Arbeit ist wie folgt zu bewerten. In der letzten Spalte sind die Notenbezeichnungen nach dem „European Community Course Credit Transfer System (ECTS)“ aufgeführt.

Notenbezeichnung	Punkte	ECTS
außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance)	30 Punkte	A+
herausragend (outstanding)	27-29 Punkte	A
sehr gut (very good)	24-26 Punkte	B
gut (good)	21-23 Punkte	C
befriedigend (average)	18-20 Punkte	D
ausreichend (sufficient)	15-17 Punkte	E
knapp ausreichend (barely sufficient)	12-14 Punkte	FX
mangelhaft (unsufficient)	3-11 Punkte	F
ungenügend (totally useless)	0-2 Punkte	F

Die beste Note (30 Punkte) wird nur ausnahmsweise vergeben. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Bewerten beide Gutachter bzw. Gutachterinnen die Abschlußarbeit mit jeweils mindestens 12 Punkten, so ist die Arbeit angenommen. Bewertet einer der Gutachter bzw. Gutachterinnen die Arbeit mit weniger als 12 Punkten, ergibt aber die Summe der von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen vergebenen Punkte mindestens 24 Punkte, so findet ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen statt (Absatz 4). Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Bewertungen der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen um mehr als 5 Punkte differieren.

(4) Wird ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen der Abschlußarbeiten gemäß Absatz 3 erforderlich, so erfolgt zunächst eine Beratung der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen mit dem Ziel einer Annäherung der Bewertungen. Verbleibt es auch nach Beratung bei den in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen zur Durchführung dieses Verfahrens zur Überprüfung der Bewertungen, so bestellt der Direktor bzw. die Direktorin einen dritten Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin. An die Stelle der von den ersten beiden Gutachtern zusammen vergebenen Punkte treten dann 2/3 der von den drei Prüfern gemeinsam vergebenen Punkte, wobei gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet wird. Die Arbeit ist angenommen, wenn die so ermittelte Punktezahl mindestens 24 beträgt.

§ 12

Gesamtergebnis

(1) Aus den Bewertungen der Fachprüfungen und der Abschlußarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dafür werden die Bewertungen der Fachprüfungen, die Bewertung der Abschlußarbeit durch den Betreuer bzw. die Betreuerin und die Bewertung der Abschlußarbeit durch den Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin addiert und

anschließend durch 16 geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wird die Bewertung der Abschußarbeit nach § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 ermittelt, tritt anstelle der beiden Bewertungen der Abschußarbeit das nach § 11 Absatz 4 Satz 3 bestimmte Ergebnis. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen. In der letzten Spalte sind die Notenbezeichnungen nach dem „European Community Course Credit Transfer System (ECTS)“ aufgeführt.

Notenbezeichnung	ECTS
außergewöhnliche Leistung (extraordinary performance)	9,5–10 Punkte A+
herausragend (outstanding)	8,50–9,49 Punkte A
sehr gut (very good)	7,50–8,49 Punkte B
gut (good)	6,50–7,49 Punkte C
befriedigend (average)	5,50–6,49 Punkte D
ausreichend (sufficient)	5,00–5,49 Punkte E
mangelhaft (unsufficient)	2,00–4,99 Punkte F
ungenügend (totally useless)	0–1,99 Punkte F

(2) Die Abschußprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Fachprüfungen insgesamt mindestens 50 Punkte erreicht wurden,
2. nicht mehr als eine Fachprüfung mit weniger als 4 Punkten bewertet wurde,
3. die Abschußarbeit gemäß § 11 Absatz 3 oder Absatz 4 angenommen wurde und
4. die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(3) Bis zu vier der zehn Fachprüfungen können im Falle des Nichtbestehens (3,5 oder weniger Punkte) einmal wiederholt werden. Die Abschußarbeit kann im Anschluß an das Studienjahr einmal wiederholt werden, wenn sie gemäß § 11 Absatz 3 und 4 nicht angenommen wurde. Im Falle der Wiederholung der Abschußarbeit beträgt die Bearbeitungszeit viereinhalb Monate.

### § 13

#### Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden und mit 0 Punkten bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem örtlichen Koordinator bzw. der örtlichen Koordinatorin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Koordinator bzw. die Koordinatorin.

(3) Für den Fall der Fristüberschreitung bei der Abschußarbeit gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Punkten bewertet.

(5) Wird eine Täuschung erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bekannt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Eine bereits ausgehändigte Urkunde und das Zeugnis sind einzuziehen.

(6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 14

#### Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung eines „European Master in Law and Economics (EMLE)“ ausgehändig. Die Urkunde wird für das „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ von dessen Direktor bzw. dessen Direktorin und für die an den Prüfungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche von deren Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen unterzeichnet und mit den Fakultäts- bzw. Fachbereichssiegeln der an den Prüfungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin beteiligten Fakultäten bez. Fachbereiche, hilfsweise deren Universitätssiegel, versehen. Sie ist in englischer Sprache abgefaßt und enthält die Bezeichnungen der besuchten Lehrveranstaltungen, die Universitäten an denen diese Lehrveranstaltungen besucht wurden, das Thema der Abschußarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Daneben wird ein Zeugnis ausgehändig, in dem die in Punkten ausgedrückten Bewertungen der einzelnen Fachprüfungen und der Abschußarbeit sowie auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Platzierung in der Rangfolge aller Kandidaten bzw. Kandidatinnen des Jahrganges aufgeführt werden. Für die Unterzeichnung gilt dasselbe wie für die Verleihungsurkunde.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudium „Law and Economics“ im Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben.

Hamburg, den 30. Juli 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2137

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Frank Stoltenberg, geboren am 24. April 1966 in Hamburg, ist unbekannt.

Beim Landesbetrieb Verkehr, Führerscheinstelle Hamburg-Mitte, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, wird im Dienstgebäude A (Erdgeschoß, im Schaukasten) am 9. September 1997 eine Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 379) ausgehängt, wonach in einer Führerscheinangelegenheit ein Bescheid in der Führerscheinstelle Hamburg-Mitte, Anschrift wie oben, I. Stock, Zimmer 111, zur Abholung bereitliegt.

Der Bescheid gilt nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes als am 8. Oktober 1997 zugestellt.

Hamburg, den 9. September 1997

Die Behörde für Inneres

– Landesbetrieb Verkehr –

Amtl. Anz. S. 2140

# Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“

Vom 10. Juli 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 10. Juli 2002 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossenen nachstehenden Änderungen nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

## § 1

Die Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ in der Fassung vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Bezeichnung „European Master of Law and Economics (EMLE)“ durch „LL.M mit dem fachlichen Zusatz (European Master of Law and Economics)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird „European Master of Law and Economics“ durch das Wort „Grades“ ersetzt.
3. In den §§ 2 und 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Fachbereich Rechtswissenschaft II“ durch „Fachbereich Rechtswissenschaft“ ersetzt.
4. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird „Europäische Bewerberinnen und Bewerber können sich anstelle der Partneruniversität im Heimatland bei jeder anderen Partneruniversität des Programms bewerben.“ als Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## § 2

Diese Änderungen treten am 27. Juli 2002 in Kraft.

Hamburg, den 26. Juli 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3144

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung wirtschaftspolitisch bedeutsamer Betriebe mit Bedarf an großen zusammenhängenden Gewerbeflächen auf dem ehemaligen Spülfeld Obergeorgswerder geschaffen werden. Hierfür soll ein gegliedertes Industriegebiet ausgewiesen werden. Darüber hinaus soll die vorhandene Bebauung am Obergeorgswerder Deich weitgehend in ihrem Bestand gesichert und durch die Ausweisung einer Maßnahmenfläche vor weiteren Immissionen aus dem künftigen Industriegebiet geschützt werden.

Hamburg, den 17. Mai 2004

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1071

### Verlust eines Dienstaussweises

Der am 13. Januar 1995 von der Fachhochschule Hamburg an Herrn Prof. Jens Froese ausgehändigte Dienstaussweis Nummer 25480 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Hamburg, den 10. Mai 2004

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1072

### Öffentliche Sielanlagen

#### Veröffentlichung II/04

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

#### Bezirksamt Hamburg-Nord

1. Schmutzwassersiel  
in der Elisabeth-Flügge-Straße von der Alsterdorfer Straße etwa 77 m nach Südosten
2. Schmutz- und Regenwassersiel  
im östlichen Teil des Weges Straßenbahnring zwischen dem Weg Falkenried und dem Weg Straßenbahnstieg und von dort
- Regenwassersiel  
bis etwa 30 m südlich des westlichen Teils am Weg Falkenried

#### Bezirksamt Wandsbek

1. Schmutzwassersiel  
im Weg In den Hörsten zwischen Hausnummer 21 und dem Krumbeksweg
2. Schmutzwassersiel  
im Weg zwischen den Häusern Wellingsbüttler Weg Nummer 52 und Nummer 56 vom Wellingsbüttler Weg etwa 39 m nach Südosten
3. Schmutz- und Regenwassersiel  
im Ebeersweg bis zum Ende des Weges  
im Weg Ebeersreye zwischen der Hausnummer 88 a und dem Ebeersweg
4. Schmutz- und Regenwassersiel  
in dem von der Stein-Hardenberg-Straße gegenüber der Hausnummer 59 b abgehenden Weg von der Stein-Hardenberg-Straße etwa 33 m nach Südosten

#### Bezirksamt Bergedorf

Drucksiel als Schmutzwassersiel  
im Weg Billwerder Billdeich zwischen Hausnummer 408 und Hausnummer 492 d

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. 2001 S. 258, 280, 2002 S. 347, 352), besteht für die an besielte Wege oder Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

Hamburg, den 19. Mai 2004

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 1072

### Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“

Vom 21. April 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Mai 2004 die vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaft am 21. April 2004 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossenen nachstehenden Änderungen der Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ vom 26. Februar 1997 (Amtl. Anz. S. 2137), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (Amtl. Anz. S. 3144), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### § 1

Die Ordnung für das Aufbaustudium „Law and Economics“ vom 26. Februar 1997 (Amtl. Anz. S. 2137), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (Amtl. Anz. S. 3144), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Verleihung des Grades eines LL.M.  
mit dem fachlichen Zusatz  
(European Master of Law and Economics)

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht jeder Studierenden und jedem Studierenden, die bzw. der das Programm erfolgreich absolviert hat und zumindest ein Trimester an der Universität Hamburg studiert hat, den Grad LL.M mit dem fachlichen Zusatz (European Master of Law and Economics).“

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfung besteht aus einer mindestens dreistündigen Klausur, bei Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zusätzlich aus einem Essay, das als Hausarbeit auszugeben ist. Ergänzend kann bei der Benotung der Leistungen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten die Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Dabei ist die Klausur mit mindestens 50% und die Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen mit höchstens 10% der Note der einzelnen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die Bewertung des Essays kann mit bis zu 50% in die Note der einzelnen Fachprüfung einfließen.“

#### § 2

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 13. Mai 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1072